

- Planzeichenerklärung**
- 6. Verkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 - ⊙ Erneuerbare Energien hier: Holzhaackschnitzel
 - 15. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Entwurfsbearbeitung: Kreis Höxter, Abt. Bauen und Planen

Höxter, den 15.09.2022
 Der Landrat Im Auftrag:

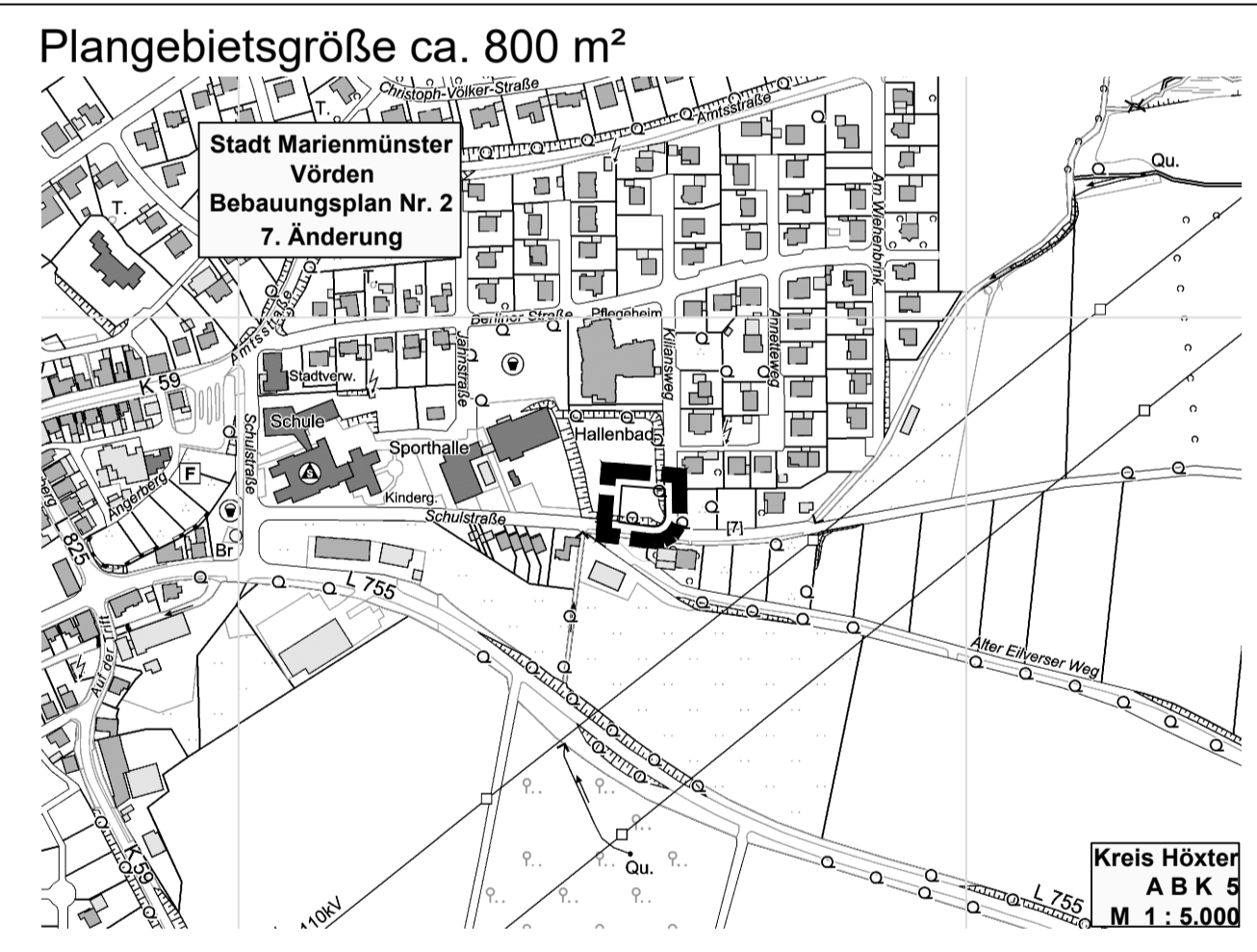
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
 Katasterstand: Juni 2022

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
 Marienmünster, den

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Marienmünster am als Satzung beschlossen worden.
 Marienmünster, den

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie der Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann, am ortsbüch bekannt gemacht worden.
 Marienmünster, den

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Offenlegungsexemplar wird bescheinigt.
 Höxter, den Kreis Höxter, Abt. Bauen und Planen
 Der Landrat Im Auftrag:



Textliche Festsetzungen:
 gem. § 9 Baugesetzbuch, § 89 Landesbauordnung NW

Art der Nutzung
 1. Festgesetzt wird eine Fläche für Versorgungsanlagen Erneuerbare Energien- hier Holzhaackschnitzel - gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB.

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
 2. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Gebäudehöhe. Als max. Gebäudehöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Bei hängigem Gelände gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Gebäudeseite (hangaufwärts) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die max. Gebäudehöhe im Plangebiet beträgt 8,00 m. Bei der Errichtung von gebäudetechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe Ausnahmen zulässig. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.

Hinweise:
 1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Marienmünster oder dem LWL-Archäologie Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24A, 33609 Bielefeld (Tel.: 0251/591-8961), anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten.
 2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

- Erläuterungen:**
- Flurgrenzen
 - Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkt Abgemarkter Grenzpunkt
 - Grenzpunkt Art der Abmarkung nicht bekannt
 - - - geplante Eigentumsgrenze unverbundlich
 - Höhenlinie
 - 122,35 Höhenpunkt
 - vorhandene Gebäude
 - Wohngebäude mit Hausnummer
 - Wirtschaftsgebäude, Gewerbe oder Öffentliche Gebäude
 - Gebäude mit Durchfahrt
 - In seiner Lage nur ungefähr bekanntes Gebäude

Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.
 BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1932) geändert worden ist.
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1932) geändert worden ist.
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 821).
 Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353)

KREIS HÖXTER

STADT MARIENMÜNSTER

Ortschaft Vörden

Gemarkung Vörden Flur 11

Bebauungsplan Nr. 2

7. Änderung

Offenlegungsplan

1. Ausfertigung M 1: 1000